



Amtliche Bekanntmachung

29. Jahrgang

18.09.2023

Nr. 15

Inhalt:

Seite

1. Satzung zur Änderung der Produktionsordnung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 28.08.2023

1

Produktionsordnung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 08.03.2021, geändert durch Satzung vom 28.08.2023

2

1. Satzung zur Änderung der Produktionsordnung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF

vom 28.08.2023

Präambel

Der Senat der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) die folgende Ordnung erlassen:¹

Artikel 1

Die Produktionsordnung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 08.03.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Studiengangsinterne Grundlagenübungen und Werkstätten erhält folgende Fassung:

Studiengangsinterne Grundlagenübungen und Werkstätten erfolgen im Rahmen der Lehre in den jeweiligen Studiengängen oder zwischen einzelnen Studiengängen. Die Lehrkräfte in den beteiligten Studiengängen stimmen die Lehrkonzepte (künstlerische Aufgabenstellungen, ästhetische Methodik, Festlegung der Rahmenbedingungen) für diese Projekte untereinander ab. Die Koordination und Durchführung erfolgt durch die beteiligten Studiengänge.

Die Finanzierung der Projekte erfolgt durch Studiengangsmittel. Die Höhe ist von der jährlichen Haushaltslage abhängig und wird daher jährlich neu festgelegt. Der Betrag kann durch Spenden und / oder Sponsoring erhöht werden.

Hinzu kommen personelle und technische Beistellungen der Filmuniversität.

Eine Festivalsauswertung ist für Grundlagenübungen und Werkstätten nicht vorgesehen. Die durchführenden Studiengänge haben die Möglichkeit, im Rahmen der studiengangsinternen Übungen und Werkstätten (ab dem 3. Semester) zu entscheiden, ob den teilnehmenden Studierenden das Material, welches im Rahmen der Werkstatt oder Übung entstanden ist, zur Fertigstellung und zum Vertrieb außerhalb der Filmuniversität überlassen wird. Die Möglichkeit der Übergabe des Materials wird in einem eigenen Produktionsvertrag zwischen den Studierenden und der Filmuniversität geregelt.

Im Falle der Übernahme des Materials obliegen alle lizenzrechtlichen Fragen, Fragen der Nennung, Kosten der Fertigstellung, Vertriebskosten, die Verteilung möglicher Preise und Erlöse und weiteres den Studierenden in eigener Verantwortung. Es erfolgt keine Unterstützung der Fertigstellung und des Vertriebs durch die Filmuniversität und ihre Abteilungen. Die Filmuniversität scheidet mit Übergabe des Materials aus der Produktion aus und wird durch die Studierenden von allen Aspekten des Herstellungsrisikos befreit. Die Filmuniversität wird nicht als Produzentin genannt, der „Titel“ der Filmuniversität lautet: Entstanden im Rahmen der Werkstatt XYZ an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Artikel 3

Die Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF kann den Wortlaut der 1. Satzung zur Änderung der Produktionsordnung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung in der Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF bekanntmachen.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin am 08.09.2023

Produktionsordnung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF

vom 08.03.2021, geändert durch Satzung vom 28.08.2023

Der Senat der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz(BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) die folgende Ordnung erlassen:²

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Projektarbeit
- § 3 Kommission für künstlerische Produktionen
- § 4 Finanzierung
- § 5 Projektspezifische Regelungen
- § 6 Produktionsablauf und Auswertung
- § 7 Abschluss der Projektarbeit
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Handbuch für Produktion
- Ablauf einer Filmproduktion

§ 1 Geltungsbereich

Die Produktionsordnung regelt die organisatorischen, rechtlichen und produktionstechnischen Aspekte der studentischen Projekte an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (nachfolgend Filmuniversität).

Ziel der Produktionsordnung ist die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen allen Studiengängen der Filmuniversität in studentischen Produktionen sowie derenzeitliche Planung und der optimale Einsatz von Ressourcen.

Zudem soll sie die rechtskonforme Durchführung für alle, an studentischen Projekte Beteiligten, sicherstellen.

Die Produktionsordnung gilt für alle an den praktischen Arbeiten Beteiligten, somit für alle Mitglieder der Filmuniversität und für externe Mitarbeiter*innen. Sie ergänzt die Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 2 Projektarbeit

An der Filmuniversität werden eine Vielzahl studentischer Film - und Medienprojekte realisiert. Die interdisziplinäre Projektarbeit ist Teil der künstlerischen Lehre der Filmuniversität. Künstlerische Projekte werden von den Studierenden als Teil ihres Studiums und im Rahmen der Lehre (Lehrveranstaltungen einschließlich Projektbetreuung) durchgeführt. Sie werden dabei von dem Bereich Produktion, Festivals & Distribution und dem Bereich Studios, Equipment & Technologie (SET) unterstützt. Die Gesamtplanung dieses Teils der Lehre wird von der Kommission für künstlerische Produktionen koordiniert.

Die Planung, Koordinierung und Durchführung von studiengang-internen Grundlagenübungen und Werkstätten erfolgt über die Studiengänge.

§ 3 Kommission für künstlerische Produktionen

Die Kommission wird durch den Senat eingesetzt.

Die Kommission setzt sich aus der*em Präsident*in (i.d.R. vertreten durch den, bzw. die Vizepräsident*in für Lehre und künstlerische Projekte) und ihren Mitgliedern zusammen.

Die Mitglieder sind je ein(e) Vertreter*in (Lehrkräfte) aus den folgenden Studiengängen: Drehbuch/ Dramaturgie, Regie, Film- und Fernsehproduktion, Cinematography, Szenografie, Animation, Montage, Sound und Schauspiel.

Weiterhin gehören der Kommission zwei Vertreter*innen aus der Statusgruppe „Studierende“ an.

² Genehmigt durch die Präsidentin am 14.04.2021 und am 08.09.2023

Mit beratender Stimme gehören der Kommission die Leiterin bzw. der Leiter des Bereichs Produktion, Festivals & Distribution und der*die Kanzler*in als Beauftragte für den Haushalt an.

Den Vorsitz der Kommission hat der*die Präsident*in. Er* sie kann diesen auf den*die Vizepräsident*in für Lehre und künstlerische Projekte übertragen.

Für die Kommission besteht eine Geschäftsstelle im Bereich Produktion.

Die Kommission legt Richtlinien fest, die in Ergänzung zur Produktionsordnung gelten.

Die Kommission ist für die Planung der künstlerischen Produktionen zuständig und legt deren Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der Lehraufgaben der Studien- und Prüfungsordnungen fest. Sie kann die Genehmigung zur Produktion gegenüber den Studierenden und betreuenden Lehrkräften versagen bzw. zurückziehen, wenn finanzielle und / oder organisatorische Planungsvorgaben nicht eingehalten werden oder gegen die Bestimmungen dieser Produktionsordnung und der erlassenen Richtlinien verstoßen wurde.

§ 4 Finanzierung

Aus dem Haushalt der Filmuniversität werden Mittel für die Finanzierung der Projekte zur Verfügung gestellt. Die Höhe der von der Filmuniversität bereitgestellten Finanzierungsmittel ist von der jährlichen Haushaltslage abhängig.

Die Mittel der Filmuniversität umfassen:

- Zentrale Haushaltsmittel der Filmuniversität
- Studiengangsmittel
- Gleichstellungsmittel
- Mittel für nachhaltiges Produzieren
- Mittel des Instituts für Künstlerische Forschung (IKF)
- personelle und technische Beistellungen.

Weitere externe Finanzierungsmöglichkeiten sind:

- Finanzierungen in Form von Förderungen und / oder Lizenzvorabkäufen
- Spenden, Sponsoring, Geldleistungen, Crowdfunding
- Projektspezifische externe Finanzierung.

§ 5 Projektspezifische Regelungen

(1) Allgemeines

Die Projekte an der Filmuniversität sind Teil der Lehre in den Studiengängen und orientieren sich an den Studienordnungen. Die Projekte sind in dem Studienjahr durchzuführen und abzuschließen, in welchem sie in der jeweiligen Studienordnung vorgesehen sind.

Die Projekte werden studiengangintern bzw. studiengangübergreifend organisiert und unter der Anleitung der einzelnen Lehrkräfte durchgeführt. Sie können als Teamübungen konzipiert sein, in Einzelfällen auch als Individualübung.

Die beteiligten Studierenden erbringen mit den Projekten Leistungen gemäß der Studien- und Prüfungsordnungen. Es müssen mindestens drei Studierende beteiligt sein, die mit dem Projekt Leistungen erbringen. Eine Ausnahme gilt für Dokumentar- und Animationsfilme. Hier sind zwei Leistungsnachweise ausreichend.

Studierende können maximal an zwei Projekten zeitgleich arbeiten, wobei sich der Zeitraum der Drehvorbereitung und des Drehs der zwei Projekte nicht überschneiden darf. Hierzu bedarf es beratender Gespräche zwischen den Studierenden und den betreuenden Lehrkräften.

Die technische DCP Abnahme bzw. Abnahme des Masterformates ist gleichbedeutend mit der Fertigstellung eines Projektes.

(2) Studienganginterne Grundlagenübungen und Werkstätten

Studienganginterne Grundlagenübungen und Werkstätten erfolgen im Rahmen der Lehre in den jeweiligen Studiengängen oder zwischen einzelnen Studiengängen. Die Lehrkräfte in den beteiligten Studiengängen stimmen die Lehrkonzepte (künstlerische Aufgabenstellungen, ästhetische Methodik, Festlegung der Rahmenbedingungen) für diese Projekte untereinander ab. Die Koordination und Durchführung erfolgt durch die beteiligten Studiengänge.

Die Finanzierung der Projekte erfolgt durch Studiengangsmittel. Die Höhe ist von der jährlichen Haushaltslage abhängig und wird daher jährlich neu festgelegt. Der Betrag kann durch Spenden und / oder Sponsoring erhöht werden.

Hinzu kommen personelle und technische Beistellungen der Filmuniversität.

Eine Festivalauswertung ist für Grundlagenübungen und Werkstätten nicht vorgesehen. Die durchführenden Studiengänge haben die Möglichkeit, im Rahmen der studienganginternen Übungen und Werkstätten (ab dem 3. Semester) zu entscheiden, ob den teilnehmenden Studierenden das Material, welches im Rahmen der Werkstatt oder Übung entstanden ist, zur Fertigstellung und zum Vertrieb außerhalb der Filmuniversität überlassen wird. Die Möglichkeit der Übergabe des Materials wird in einem eigenen Produktionsvertrag zwischen den Studierenden und der Filmuniversität geregelt.

Im Falle der Übernahme des Materials obliegen alle lizenzrechtlichen Fragen, Fragen der Nennung, Kosten der Fertigstellung, Vertriebskosten, die Verteilung möglicher Preise und Erlöse und weiteres den Studierenden in eigener Verantwortung. Es erfolgt keine Unterstützung der Fertigstellung und des Vertriebs durch die Filmuniversität und ihre Abteilungen. Die Filmuniversität scheidet mit Übergabe des Materials aus der Produktion aus und wird durch die Studierenden von allen Aspekten des Herstellungsrisikos befreit. Die Filmuniversität wird nicht als Produzentin genannt, der „Titel“ der Filmuniversität lautet: Entstanden im Rahmen der Werkstatt XYZ an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

(3) Interdisziplinäre künstlerische Projekte

Die interdisziplinären künstlerischen Projekte erfolgen im Rahmen der Lehre des Bachelorstudiums entsprechend der jeweiligen Studienordnungen in Zusammenarbeit mehrerer Studiengänge. Die Lehrkräfte der beteiligten Studiengänge stimmen die Lehrkonzepte (künstlerische Aufgabenstellungen, ästhetische Methodik, Festlegung der Rahmenbedingungen) für diese Projekte untereinander ab. Die Koordination der interdisziplinären künstlerischen Projekte erfolgt durch die beteiligten Studiengänge unter Beteiligung des Bereiches Produktion. Die Projekte werden in gleichberechtigter Teamarbeit der Studierenden realisiert.

Die Finanzierung der Projekte erfolgt durch Haushaltsmittel der Filmuniversität mit einem einheitlich festgelegten Betrag. Die Höhe ist von der jährlichen Haushaltslage abhängig und wird daher jährlich neu festgelegt. Der Betrag kann durch Spenden und / oder Sponsoring erhöht werden.

Hinzu kommen personelle und technische Beistellungen der Filmuniversität.

(4) Bachelorabschlussfilm

Der Bachelorabschlussfilm ist der Praxisabschluss des Bachelorstudiums dar. Er hat eine Länge von bis zu 30 Minuten. Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet die Kommission für künstlerische Produktionen.

Es müssen mindestens drei Studierende aus verschiedenen Studiengängen beteiligt sein, die mit dem Projekt Bachelorabschlüsse erbringen, wobei Abschlüsse für Regie- und Kamerastudierende obligatorisch sind. Die Finanzierung erfolgt durch Haushaltsmittel der Filmuniversität mit einem Festbetrag. Die Höhe ist von der jährlichen Haushaltslage abhängig und wird daher jährlich neu festgelegt. Der Betrag kann durch Gleichstellungsmittel, Mittel für nachhaltiges Produzieren, Spenden und / oder Sponsoring sowie Crowdfunding erhöht werden.

Hinzu kommen personelle und technische Beistellungen der Filmuniversität.

(5) Masterabschlussfilm

Der Masterabschlussfilm ist der Praxisabschluss des Masterstudiums. Es müssen mindestens drei Studierende aus verschiedenen Studiengängen beteiligt sein, die mit dem Projekt Masterabschlüsse erbringen, wobei Abschlüsse für Regie- und Kamerastudierende obligatorisch sind. Die Finanzierung erfolgt durch Haushaltsmittel der Filmuniversität mit einem Festbetrag. Die Höhe ist von der jährlichen

Haushaltslage abhängig und wird daher jährlich neu festgelegt. Der Betrag kann durch Gleichstellungsmittel, Mittel für nachhaltiges Produzieren, Spenden und/oder Sponsoring sowie Crowdfunding erhöht werden.

Hinzu kommen personelle und technische Beistellungen der Filmuniversität.

(6) Studentische Forschungsprojekte

Studentische Forschungsprojekte sind Teil der praktischen studentischen Ausbildung. Es müssen mindestens drei Studierende aus verschiedenen Studiengängen beteiligt sein, die mit dem Projekt Leistungsnachweise erbringen, die auch Abschlüsse sein können. Die Finanzierung erfolgt durch Haushaltsmittel der Filmuniversität. Die Höhe ist von der jährlichen Haushaltslage abhängig und wird daher jährlich neu festgelegt. Der Betrag kann durch Gleichstellungsmittel, Spenden und / oder Sponsoring, Crowdfunding und projektspezifische externe Finanzierungen erhöht werden.

Hinzu kommen personelle und technische Beistellungen der Filmuniversität.

(7) Studentische Austauschprojekte / Kooperationen mit internationalen Filmhochschulen

Die Projekte finden im Austausch bzw. in Zusammenarbeit mit internationalen Filmhochschulen statt und sind Teil der praktischen studentischen Ausbildung. Über Ausschreibungen können sich Studierende für die Teilnahme an studentischen Austauschprojekten bewerben. Die Finanzierung erfolgt durch Haushaltsmittel der Filmuniversität und Studiengangsmittel. Die Höhe ist von der jährlichen Haushaltslage abhängig und wird daher jährlich neu festgelegt. Der Betrag kann durch Gleichstellungsmittel, Spenden und / oder Sponsoring, Crowdfunding und projektspezifische externe Finanzierungen erhöht werden.

Hinzu kommen personelle und technische Beistellungen der Filmuniversität.

(8) Produktionen mit Dritten (Drittmittelprojekte):

Bei Produktionen mit Dritten handelt es sich um Projekte, die der Filmuniversität durch Dritte übertragen werden und die im Rahmen der künstlerisch-praktischen Ausbildung der Studierenden, gemäß der Studienordnungen produziert werden. Dazu zählen Kooperationen mit TV-Sendern, Leuchtstoffprojekte sowie digitale-Projekte.

Produktionen mit Dritten bedürfen der Zustimmung der Kommission für künstlerische Produktionen.

Produktionen mit Dritten werden hochschulintern für studentische Teams ausgeschrieben. Es müssen mindestens drei Studierende aus verschiedenen Studiengängen beteiligt sein, die mit dem Projekt Leistungsnachweise erbringen. Abschlüsse für Regie- und Kamerastudierende sind bei Kooperationen mit TV-Sendern und Leuchtstoffprojekten obligatorisch.

Es sind Handlungskosten in Höhe von 7,5 % in der Kalkulation auszuweisen, die der Filmuniversität zustehen.

Die Finanzierung erfolgt durch Drittmittel (projektspezifische externe Finanzierung). Der Betrag kann durch Spenden und / oder Sponsoring sowie Crowdfunding erhöht werden.

Hinzu kommen personelle und technische Beistellungen der Filmuniversität.

(9) Qualifizierungs- und Promotionsprojekte

Diese Projekte werden nicht in der Produktionsordnung, sondern in der Qualifizierungs- und Promotionsordnung geregelt. Eine Zuständigkeit der Künstlerischen Kommission besteht nicht.

§ 6 Produktionsablauf und Auswertung

Während der Planung, Vorbereitung und Realisierung der Projekte werden die Studierenden in enger Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Lehrkräften und dem Bereich Produktion, Festivals & Distribution begleitet und beraten.

Für die finanzielle und organisatorische Durchführung ist der Bereich Produktion zuständig. Der Ablauf einer Produktion bis zur Fertigstellung und Auswertung umfasst folgende Stufen:

1. Projektanmeldung

Die Projektanmeldung erfolgt von den am Projekt beteiligten Studierenden in ihren jeweiligen Studiengängen. Die betreuenden Lehrkräfte melden das Projekt bei der / dem Leiter*in des Bereiches

- Produktion, Festivals & Distribution an.
2. Projektbesprechung / Projektfreigabe – spätestens drei Monate vor der geplanten Drehzeit
 3. Workflowbesprechung / Testdreh – spätestens vier Wochen vor dem geplanten ersten Drehtag
 4. Drehbesprechung / Technikfreigabe - spätestens drei Wochen vor dem geplanten ersten Drehtag und nach erfolgter Workflowbesprechung
 5. Postproduktionsbesprechung – im letzten Drittel der Montage
 6. Picture Lock
 7. Festivals & Distributionsbesprechung - nach Erklärung des finalen Bildschnitts
 8. technische DCP Abnahme bzw. Abnahme des Masterformats
 9. Projektpräsentation
 10. Archivierung

Die Auswertung der Projekte erfolgt durch die Filmuniversität in Zusammenarbeit mit den beteiligten Studierenden, soweit im Produktionsvertrag oder Verträgen mit Dritten nichts Anderes geregelt ist.

Genauere Hinweise zum Ablauf der studentischen Produktionen an der Filmuniversität finden sich im „Handbuch Produktion“ und „Ablauf einer Filmproduktion“.

§ 7 Abschluss der Projektarbeit

Mit Abschluss des Bachelor- und Masterstudiums gelten alle praktischen Projekte des oder der Studierenden im aktuellen Stand für die Filmuniversität als abgeschlossen und werden archiviert.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Produktionsordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität in Kraft.

(2) Die Produktionsordnung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg vom 29.01.2007, geändert durch Satzung vom 17.12.2007 tritt außer Kraft.